



**OFFENE KINDER- UND
JUGENDARBEIT
TRIMBACH**

Offene Kinder- und Jugendarbeit Trimbach (OKJAT)
Mühleweg 11, 4632 Trimbach
079 219 21 98
info@okjat.ch / www.okjat.ch

Mietverordnung Kinder- und Jugendtreff „chillout“ Trimbach

vom 1. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Mietbedingungen

Art. 1 Mieter	3
Art. 2 Miettarife	3
Art. 3 Raumreservation und -vergabe	4
Art. 4 Nachtruhestörungen	4
Art. 5 Genussmittel	4
Art. 6 Übergabe, Reinigung und Rückgabe des Raumes	4
Art. 7 Fluchtwege / Brandschutz / Personenbelegung	5
Art. 8 Verantwortung / Haftung	5

B. Ausnahmen, Zuständigkeit

Art. 9 Zuständigkeit	5
----------------------	---

C. Schlussbestimmungen

Art. 10 Genehmigungsvermerk	5
-----------------------------	---

Die in diesem Mietreglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter; aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine Mehrfachnennung der Bezeichnungen verzichtet.

A. Allgemeine Mietbedingungen

¹ Die Einhaltung des Mietreglements ist die Grundlage jeder Vermietung und wird dem Mieter/Benutzer vor Unterzeichnung des Vertrages (separates Dokument) zugestellt.

² Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter, dass er das Mietreglement zur Kenntnis genommen hat und dessen Inhalt akzeptiert.

Art. 1 Mieter

Der Raum kann von Personen im Alter von 8 bis 25 Jahren als auch Vereinen aus Trimbach für geschlossene und nicht kommerzielle Anlässe gemietet werden. Bei minderjährigen Mietern ist eine Unterschrift von Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Vereinen muss eine verantwortliche, volljährige Person genannt werden.

Je nach **Altersabstufung** der teilnehmenden Personen(gruppen) gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

a) Kinder und Jugendliche (zwischen 8 und 17 Jahren)

- Die Präsenz einer volljährigen Aufsichtsperson ist zwingend
- Rückgabe des Schlüssels findet am darauffolgenden Tag statt

b) Junge Erwachsene (zwischen 18 und 25 Jahren)

- Alkohol gemäss Jugendschutzgesetzgebung (Kontrollbänder sind vorhanden und werden empfohlen)
- Rückgabe des Schlüssels findet am darauffolgenden Tag statt

Es wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen, der von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Der Raum wird nur an Mieter vermietet, die Gewähr für eine einwandfreie Durchführung der Veranstaltung bieten. Mieter, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen dieses Reglements halten oder nicht für Ordnung bei ihren Veranstaltungen sorgen, kann die Benutzung der Räume untersagt werden.

Art. 2 Miettarife

Die Miete pro Anlass beträgt für Mieter **über 18 Jahre Fr. 100.00** sowie für Vereine und Mieter **unter 18 Jahre Fr. 50.00** und muss im Voraus bar bezahlt werden. Es fällt pro Anlass zusätzlich ein **Depot von Fr. 100.00** an, welches bei der Schlüsselrückgabe rückerstattet wird. Es kann jedoch benutzt werden für Kosten, Entschädigungen etc. im Zusammenhang mit:

- a) Allfälliger Reinigung der Räume
- b) Beschwerden Dritter
- c) Folgen von Vandalismus
- d) Schäden
- e) Nicht eingehaltener Regeln

Art. 3 *Raumreservation und -vergabe*

Die Räume können telefonisch, per E-Mail oder in schriftlicher Form bis 1 Monat vor der Veranstaltung bei der Anlaufstelle der OKJAT reserviert werden. Die Räume werden in der Reihenfolge der eingegangenen Reservationsgesuche vermietet.

Art. 4 *Nachtruhestörungen*

Die Mieter haben bei ihren Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die Anwohner ab 22.00 Uhr (Nachtruhe) nicht durch Lärm belästigt werden. Übernachtungen im Kinder- und Jugendtreff "chillout" sind verboten. Die Lokalität muss spätestens um 01.00 Uhr verlassen werden. Anfallende Reinigungen können am darauffolgenden Tag erledigt werden. Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist zwingend darauf zu achten, die Nachtruhe zu wahren. Die Besucher werden zur Rücksichtnahme aufgefordert, dass beim Haupteingang kein Lärm entsteht.

Art. 5 *Genussmittel*

Im Kinder- und Jugendtreff „chillout“ besteht ein generelles Rauchverbot. Auf den dazugehörenden Aussenanlagen darf nur an den explizit gekennzeichneten Orten geraucht werden. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Rauchverbot eingehalten wird. Der Konsum von Drogen ist strikte untersagt. Die verantwortliche Person muss sich an das Jugendgesetz bezüglich des Alkoholausschanks halten und handelt in eigener Verantwortung. Es wird empfohlen die Jugendschutz-Kontrollbänder von www.safeway.so an der Veranstaltung zu verteilen.

Art. 6 *Übergabe, Reinigung und Rückgabe des Raumes*

Die Reinigung des benutzten Mobiliars (Küche, Bar, Tische, Stühle, Geräte und Geschirr) ist Sache des Mieters. Der Mieter hat nach Beendigung der Veranstaltung die Räume in ordentlichem Zustand – d.h. alle Böden Staubsaugen und feucht aufnehmen, hygienische Reinigung der WC-Anlagen – zu übergeben. Das Reinigungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Mieter, die diese Auflage nicht erfüllen, werden die zusätzlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Dort wo es zeitlich möglich ist, wird dem Mieter eine Nachfrist zur Durchführung der Reinigung eingeräumt.

Die Reinigung und Abgabe der Räume sowie der Abtransport des Materials hat am Tag darauf bis um 14 Uhr zu erfolgen. Der Schlüssel ist an die OKJAT zu übergeben. Die Abgabe erfolgt mittels Abnahmeprotokoll.

Abfälle und Leergut sind auf eigene Kosten bei den offiziellen Sammelstellen zu entsorgen. Sie dürfen nicht in Containern deponiert werden.

Fehlendes Inventar und beschädigte Einrichtungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Art. 7 *Fluchtwege / Brandschutz / Personenbelegung*

Die Fluchtwege und Ausgänge sind während den Veranstaltungen frei zu halten. Die von der Feuerpolizei festgelegte maximale Personen-Belegungszahl von 75 Personen darf nicht überschritten werden. Der Mieter ist zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung verantwortlich, dass die maximale Belegungszahl nicht überschritten wird und hat unverzüglich für die Wegweisung der überzähligen Personen zu sorgen. Die feuerpolizeilichen Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV sind einzuhalten.

Art. 8 *Verantwortung / Haftung*

Die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung trägt der Mieter. Er haftet für alle Schäden an Räumen und Einrichtungen. Der Mieter bezeichnet die verantwortliche Ansprechperson. Weiter haftet der Mieter für Unfälle in und ausserhalb des Hauses, Diebstahl an persönlichem Eigentum, Folgekosten bei Lärm (Beschwerden von Anwohnern) und Verunreinigung von Drittgebieten.

B. Zuständigkeit

Art. 9 *Zuständigkeit*

Die OKJAT ist im Rahmen dieses Reglements zuständig für die Reservation und Vermietung des Kinder- und Jugendtreffs „chillout“. Sie setzt die Einhaltung des Reglements durch und beantragt bei Bedarf beim zuständigen Ressortvorstand die Anpassung der Bedingungen und Auflagen.

C. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Genehmigungsvermerk*

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat Trimbach am 1. Mai 2019 genehmigt worden und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Es ersetzt die Mietverordnung vom 1. April 2014.